

Das Kloster Reun in seinen Verwaltungsorganen
zwischen 1350 und 1450,

dargestellt von Dr. **Ambros Gasparitz**, Capítular und Archivar des
Stiftes Reun.

Da unter den mittelalterlichen Urkundenzeugen öfters Verwaltungspersonen der Klöster vorkommen, so ist es gewiss allen Geschichtsfreunden erwünscht, den Wirkungskreis dieser Ordensmänner und damit zugleich auch ein Stück inneren Lebens und äusserer Culturthätigkeit des Klosters Reun kennen zu lernen.

Die Quellen, denen der Stoff zu dieser Arbeit entnommen ist, befinden sich in dem reichhaltigen Archiv des Stiftes Reun, und sind es besonders die zwei sehr alten, inhaltsreichen und von gewichtigen Fachmännern sehr geschätzten Klosterurbare, nämlich der Papiercodex *D* aus dem Jahre 1395 und der Pergamentfoliant *C* aus dem Jahre 1450. Dann wurden auch die aus dem 14. und 15. Jahrhunderte stammenden Rechnungs- und Kastenbücher, worin manche werthvolle Notizen stehen, mit gutem Erfolge benützt. Endlich bietet das von P. Alanus Lehr († 1775) schön geschriebene Collectaneum Runense in seinen ersten zwei sehr starken Bänden durch die getreue Abschrift der klösterlichen Urkunden und die eingefügten historischen Notizen einer sehr willkommenen Fundort. Zur kurzen Darstellung des Wirkungskreises der internen Verwaltungspersonen mussten die im Nomasticon Cisterciense des Julian Paris (Paris 1664) enthaltenen Usus Cistercienses zu Rathe gezogen werden.

Zwölf Mönche des „grawen“ Ordens aus Ebrach bei Würzburg hatten unter Führung des dazu beordneten Abtes Gerlacus Grafen von Dinkenstein (?) das von Markgraf Leopold und seiner Gemahlin Sophia gegründete und dotirte Kloster Reun im Jahre 1129 bezogen und unter dem Schutze der Witwe Sophia, die für ihren Sohn Ottokar V. (I.) die Landesregierung führte, endlich im Jahre 1138 fertig gebaut. Der dritte Generalabt Stephan Harding, Abt von Citeaux (1109 bis 1134), hatte als einen Hauptculturzweck des Ordens festgestellt, dass die Cistercienser fern von den Wohnstätten der Menschen gelegene Ländereien, Weinberge, Felder und Wälder und Wasser, um Mühlen zu bauen, nur für ihren eigenen Bedarf und Gebrauch annehmen sollten. Die einzelnen cultivirten Grundstücke Pächtern zu überlassen, war anfangs nicht gestattet, kam jedoch schon im 12. Jahrhundert allmählich in Uebung. So arbeiteten die Klosterbrüder von Reun in der Cultivirung der ihnen von den Stiftern geschenkten und von allen fremden Rechten frei gemachten Ländereien und assen das mit ihren eigenen Händen dem Boden abgewonnene Brot, ohne Pächter zu haben. Da war der Wirkungskreis der wenigen Klosterofficialen ein beschränkter und für die Aussenwelt von geringer Bedeutung. Als aber nach und nach durch den Fleiss der Ordensbrüder die Culturen immer weitere Grenzen bis zum Fusse der Gleinalpe über Gaistal hinaus und im oberen Södingthale¹⁾ bekamen, als durch die frommen Vermächtnisse und Ankäufe die Klostergüter mehr und mehr zunahmen, wurden die entfernteren und die für den eigenen Bedarf nicht nothwendigen Culturen an einzelne Colonen zu Erb- oder Freirecht gegen einen bestimmten in Naturalien zu leistenden Zins und gegen Zahlung kleiner Geldbeträge verpachtet. Von da an und besonders im 14. und 15. Jahrhundert erstreckte sich die eifrige Thätigkeit der Reuner Verwaltungspersonen über einen grossen Theil der Steiermark, ja sogar über einzelne Gegenden von Niederösterreich, Kärnten und Krain.

¹⁾ Im Jahre 1159 hatten die Reuner im Södingthale bereits mehrere Gebäude hergestellt.

Weil unter den Urkundenzeugen nicht bloss die Organe der äusseren Verwaltung erscheinen, sondern auch die vom Abte bestellten Wächter der inneren Lebensweise, so ist es nothwendig, dieser zuerst in möglichster Kürze zu gedenken: Der Prior war nach der Benedictinerregel (Cap. 65) und den Gewohnheiten des Cistercienserordens gänzlich dem Abte untergeordnet: „Der Prior soll innerlich und äusserlich in Allem und Jedem dem Willen des Abtes gemäss handeln“.

Die Cistercienser gaben dem Prior sogar weniger Autorität, als es in anderen Orden der Fall war, wie man durch eine Vergleichung der Decrete Lanfranks, Cap. 3, mit dem Usus Cisterciensis ersehen kann. Der Prior war somit das Auge und die Hand des Abtes, dessen Stelle er im Verhinderungsfalle desselben in allen gewöhnlichen Geschäften des Hauses einnahm. Der Prior schritt an der Spitze der Brüderschaar zum Capitel in den Capitelsaal, wo vor dem Abte alle inneren (Anhören von begründeten Anklagen, Zuthheilung von Ordensstrafen nach dem demüthigen Bekenntnisse offen begangener Fehler, Lossprechung von den Strafen, Ermunterung zur genauen Einhaltung der Ordensvorschriften, Mittheilung der Beschlüsse des Generalcapitels, Verlesung der Visitationserledigung) und äusseren Angelegenheiten (Kauf, Verkauf, Tausch, Verpachtung der Klostergüter) in einfacher Weise verhandelt wurden. Dem Prior war die eigentliche Aufrechterhaltung der Ordensdisciplin anvertraut, er überwachte die wissenschaftlichen und ascetischen Uebungen und führte beim Conventtische den Vorsitz (sedet ad nolam). Dem Abte musste er die erlaubten Wünsche und besonderen Bedürfnisse der einzelnen Ordensmitglieder mit Abgabe eines Gutachtens unterbreiten und ihn stets in klarer Kenntniss des Zustandes der Ordensfamilie erhalten, ja er musste den nur dem Generalcapitel und Visitor verantwortlichen Hausvater als demüthiger und freimüthiger Monitor auf dem richtigen Pfade der ordensgemässen Vervollkommnung begleiten, bei diesem heilbringenden Geschäfte aber von kriechender Schmeichelei eben so weit entfernt sein, als von hochfahrender Arroganz.

Nebst dem Prior gehörten noch der Subprior, Cantor, Succentor, Custos und Portarius zu den Aufsichtspersonen der internen Lebensweise. Der Subprior, auch Unterprior genannt, sass ad mandatum beim Chorgebete neben dem Prior, überwachte die Sorgfalt des Cantors und Custos und hatte die Mitaufsicht über die Ordensbrüder bei ihren wissenschaftlichen und ascetischen Lesungen. Sobald der Prior abwesend oder krank war, führte er die Conventualen zum Capitel und sass beim Conventtische ad nolan; überhaupt nahm er die Stelle des Priors in allen unaufschiebbaren Pflichtarbeiten desselben ein.

Cantor und Succentor intonirten beim Chorgebete, wachten darüber, dass die in zwei Abtheilungen vertheilten Ordensbrüder das Chor-Officium ordentlich sangen, verrichteten die öffentlichen Lesungen und hatten die Aufsicht über das Oratorium und die liturgischen Gesangsbücher.

Der Custos oder Guster, später auch Sacrista genannt, besorgte und überwachte alles für die Kirche und den Gottesdienst Nothwendige, achtete auf die würdige Erhaltung der vielen Grabstätten vornehmer Familien, die als Wohlthäter des Klosters ihren Ruheplatz in und an der Klosterkirche (romanische Pfeiler-Basilika) gefunden hatten, und war insbesondere darauf bedacht, dass die von den Wohlthätern durch Vermächtnisse von Gültlen gestifteten Jahrtage (Anniversarium, Selgerät) zur ausbedungenen Zeit persolvirt wurden. Besonders zahlreich geschahen im 14. Jahrhunderte die Stiftungen für „ewige Lichter“, deren Erhaltung dem Guster mit dem ihm unterstehenden Oelmacher (oleator) oblag. In der Gusterei war ein eigener Laienbruder als Schneider beschäftigt, der die geziemende Instandhaltung der Cultkleider und Altarwäsche besorgte. Die Reinigung derselben war einem Colonen zugetheilt.¹⁾

Der Portarius war ein älterer und findiger, in einer Stube an der Klosterpforte wohnender Ordensbruder, der

¹⁾ Stephan de area in Gredwino lavat mensalia rectorii et sacras vestes custodi. Urb. D, Fol. 81.

Frage stehen und Antwort geben konnte allen eine Herberge verlangenden Fremden und den um Almosen bittenden Armen. Immer hatte er Brote vorrätbig, um sie den Hungerigen sogleich zutheilen zu können. Er hatte eine ganz genaue Amtsinstruction für sein Verhalten bei der Ankunft und Abreise von Gästen, wie bei der täglichen Armenbetheilung.

Einen bedeutenden Einfluss auf die damaligen Zeitverhältnisse übten die Organe der äusseren Verwaltung des Klosters. Deshalb ist es auch nothwendig, ihren Wirkungskreis etwas eingehender zu beschreiben.

Das Kelleramt, wohl das wichtigste von allen, wurde durch zwei erfahrene Personen, den „Obercheln“ (cellerarius major) und den „Untercheln“ (cellerarius minor) verwaltet. Unter dem äbtlichen Krummstabe des Klosters Reun wohnten zahlreiche Unterthanen, welche entweder zu Freirecht, oder zu Kaufrecht, oder zu Erbrecht die einzelnen Mansen, Höfe, Mühlen, Hofstätten, Weingärten, Wiesen, Aecker, Auen und sonstige Grundstücke gegen einen im Urbare genau beschriebenen Naturalienzins und eine ganz mässige Geldleistung von der klösterlichen Grundherrschaft gepachtet hatten. Das Kloster Reun hatte von der Zeit seiner Gründung an bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts vielen Grundbesitz erworben, theils durch die Freigebigkeit der Stifter,¹⁾ theils durch fromme Vermächtnisse und Schenkungen, wie auch durch Ankauf. Nicht bloss in seiner näheren und weiteren Umgebung hatte Reun fast allen Grundbesitz, sondern es war auch in der oberen und unteren Steiermark, in Niederösterreich, Kärnten, Krain und seit 1428 auch bei Hallein im Salzburgischen reich begütert. Von den Felsenhöhen der Ausseergegend bis über die Rebentügel Luttenbergs hinab, von Murau bis Hartberg, von den einsamen Hirschegger-

¹⁾ Auch Kaiser Conrad III. gehört zu den Stiftern, da er im Jahre 1146 die Klostersgüter durch die grossartige Schenkung der Besitzungen zwischen den Flüssen Feistritz (jetzt Uebelbach) und Seding bis zum Alpenkamme vermehrt hatte. (Orig. Prg., Pegma A, Lade 1.)

Alpenweiden bis zum fruchtbaren Schwarzauthale reichte sein Dominium. In den Städten Wien, Wiener-Neustadt, in Bruck, Judenburg, Voitsberg, Graz, Marburg hatte es auf Jahreszins verpachtete, oder für den eigenen Gebrauch ganz und theilweise reservirte Häuser. An dem Murflusse und an allen sonstigen grösseren und kleineren, seine Grundcomplexe berührenden Flüssen und Bächen hatte es zahlreiche Zinsmühlen nebst den Fischereigerechtsamen. Besonders bedeutend war der klösterliche Grundbesitz im weiten Grazerfelde, wo fast alle Dörfer und Weiler von den Colonen Reuns bebaut wurden, wie beinahe alle Dörfer im Kainachthale von Mooskirchen bis Wildon dem Kloster Reun unterthänig waren. Die Dörfer Stangersdorf, „Pergern“, „Luttenmül“, Jöss (Ges), Götting (Gotlnichk), Lang (Lonk), u. der südliche Abhang des Buchkogels bei Wildon (datz Puech) standen unter dem Dominium des Klosters.

Nicht unbedeutenden Besitz hatte Reun in Aussee, Mitterndorf, Steinach, Lassing, im Palten- und Liesingthale; ebenso gab es in Bruck und im unteren Mürzthale nicht wenige Unterthanen des Klosters. Oestlich von Graz in Waltendorf,²⁾ „Newsies“, „Hardek“ bei „Newsies“, in Edelsbach bei Eckersdorf (Erelspach), Oberscheckel und in der Raabgegend war der Klosterbesitz ebenfalls ziemlich bedeutend.

Einzelne, zerstreute Mansen, Hofstätten und Grundstücke hatte Reun am linken Murufer unter Wildon³⁾ bis Hainsdorf (Hainreichsdorff), Leitersdorf (Leutoldsdorf) und Saiach im Schwarzauthale, in Eibiswald, in Grünau bei St. Florian an der Lassnitz, in Leibnitz, in Heimschuh, in Kötsch bei Marburg, in und um Radkersburg, in Kärnten bei Viktring und St. Veit, in Krain an der Temenitz, im Salzburgischen bei Hallein.

Eine Perle des Besitzes für Reun war der grosse Hof und das Dorf Weikersdorf bei Wiener-Neustadt in Nieder-

²⁾ Die acht Mansen in Waltendorf wurden im Jahre 1399 an Herzog Wilhelm gegen den Marchfutterhafer in Werndorf vertauscht. Alan, II, p. 4.

³⁾ Das jetzige Stiftsgut Rohr besitzt es definitiv erst seit 1652.

österreich. An allen bedeutenden Orten waren, wie es auch die anderen Dominien übten, Amtleute (Suppani, Officiales) bestellt, welche als Sprecher für die Unterthanen bei der Herrschaft und andererseits als Aufsichtsorgane der Grundherrschaft fungirten. Diese hatten für ihre Verrichtungen den meist ganz freien Nutzgenuss bald grösserer, bald kleinerer Huben (eines ganzen oder halben Mansus), dann einen Theilbezug von dem Anleit (Angabe) bei den zu Freirecht antretenden Pächtern.

Wenige ausgenommen, waren sie auch von allen an das Kloster zu leistenden Kleindiensten befreit. In einigen Aemtern bezogen sie auch noch kleinere Naturalgiebigkeiten von ihren Dorfgenossen, wofür sie die Verpflegung der Verwaltungspersonen in der dienstlichen Anwesenheit derselben besorgten. Nur bei ihrem Amtsantritte hatten die Amtleute dem Cellerarius major ein Pfund Pfenninge, oder auch nach dem Umfange ihres Amtes und Bezuges verhältnissmässig weniger als Anleit zu geben; alle zusammen mussten dem neugewählten Abt, als dem neuen Grundherrschaft, ein Antrittsgeschenk von 60 Pfund Pfenningen darbringen, wofür sie aber bei Auferlegung ausserordentlicher landesfürstlicher Steuern von der Leistung dieser befreit waren.^{4a)}

Wem oblag die Sorge für das Wohl dieser zahlreichen, oft weit von dem Sitze der Grundherrschaft, vom Kloster Reun entfernt hausenden Unterthanen? Oder wurden diese guten Arbeitsleute einfach ihrem Schicksale überlassen und nur als Zahlungssclaven angesehen? Freilich waren sie nicht freie Eigenthümer jenes Bodens, dem sie im Schweisse ihres Angesichtes ihr Brot abgewannen, freilich mussten sie verschiedenartige Giebigkeiten für Bodenzins und Zehent leisten, aber sie konnten auch nicht so ohne weiters wegen wucherischer Ausbeutung und ungerügten Leichtsinnes auf den Bettelstab kommen; auch leisteten sie das Zinsgetreide, die Kleindienste, die geringen Gelddienste und den Zehent ganz leicht. In den Jahren des Misswachses und bei Elementarschäden

^{4a)} Urb. C. Fol. 56.

wurde ihnen eine theilweise und bei grossem Nothstande eine gänzliche Erlassung ^{4b)} der schuldigen Giebigkeiten gerne und leicht gewährt.

Die Männer, in deren Hände der Abt die nothwendige Oberaufsicht über die Colonen gelegt hatte, waren die beiden Kellerer (Cellerarii; Chelner). Diese mussten alljährlich alle einzelnen Aemter zweimal besuchen, nicht bloss um die verschiedenen Gelddienste ⁵⁾ und die für das Amtseinkommen bestimmten Abgaben in Empfang zu nehmen, sondern auch um Streitigkeiten zu schlichten, die Trägen und Leichtsinrigen zu ermahnen, bei Unglücksfällen mit Rath und That zu helfen, bei Abgang von Pächtern (mansı desolati) neue zu gewinnen, damit die Ansiedlungen auch immer mit tauglichen Menschen besetzt waren, für die thunlichste Herstellung der Wohn- und Wirthschaftsgebäude zu sorgen und den Brennholzbezug aus den Forstwäldern anzuweisen. Die Besetzung des Amtmann-Postens war eine Angelegenheit, die viel Klugheit und Umsicht erheischte, um einen verlässlichen und das Vertrauen seiner Dorfgenosson geniessenden Mann zu finden.

Eine nicht geringe Sorge mag es z. B. für den „Oberchelner“ gewesen sein, in Kalsdorf (s. v. Graz), wo noch neunzehn Mansen unbehaust waren, die Herstellung der nöthigen Baulichkeiten nach und nach zu bewerkstelligen. ⁶⁾ Wie muss erst sein Herz geblutet haben, als durch den Bruder-

^{4b)} In supradictis summis fiunt eque annue relaxationes propter pauperiem hominum et grandines ac intemperiem aeris. Urb. C, Fol. 15.

⁵⁾ Zins, Dienst, Nachtsiedel, Vogt- und Richterpfenninge; Schweine-, Schmalz-, Schaf-, Lämmer-, Oel-, Käse- und Hopfenpfenninge, als Ablösung für zu leistende Küchendienste; Mahl-, Mad-, Rechen-, Hau- und Holzpfenninge als Ersatz für zu leistende Hand- und Zugroboten. Selbstverständlich trafen nicht alle diese Giebigkeiten, sondern nur einzelne jeden Colonen.

⁶⁾ Ibidem sunt 19 mansı, qui non habent aedificia, sed coluntur a colonis ibidem residentibus, et in dictis mansis census est laxatus, ita quod quilibet solvit unum schaf siliginis, unum schaf avene et novem denarios locationis et nihil plus. Si tamen per industriam cellerarii aedificia reformarentur, ex tunc totum censum debent solvere sicut mansı praecedentes (24). Urb. D, Fol. 116.

krieg zwischen Kaiser Friedrich IV. und Herzog Albert im Jahre 1441 alle vortrefflich behausten und gut cultivirten 24 Mansen von Werndorf gänzlich verwüstet worden waren. Die gefräßige Flamme hatte alle Wohn- und Oekonomiegebäude eingäschert, der Kriegstumult alle wohl bebauten Fluren gänzlich verwüstet und die unschuldigen Colonen dem grössten Elende zugeführt. ⁷⁾

Da musste der „Cellerarius“ die von allen Mitteln Entblössten schnell und ausgiebig unterstützen, Nahrungsmittel beistellen und ganz neue Gebäude aufbauen und einrichten, was im Jahre 1450 schon wieder geschehen war.

Die beiden „Cellerarii“ reisten gewöhnlich zu Pferde in Begleitung je eines Schreibers und Dieners zu den grösseren Ortschaften und nahmen ihr Absteigquartier in den eigens dazu reservirten und hergerichteten Wohnräumen des Amtmannhauses. Lassen wir beispielshalber den Cellerarius major gegen Stangersdorf reiten.

Nach kurzer Rast im Reunerhofe zu Graz ritt er gegen Kalsdorf (Qualsdorf) und Werndorf, wo ihn die Amtleute des Grazerfeldes mit den übrigen Unterthanen erwarteten, zog nach verrichteter Sache gegen Wildon und machte auf der Burg einen kurzen Besuch, da die Wildonier die Vogtei über Stangersdorf und Umgebung hatten. ⁸⁾ Endlich kam er in Stangersdorf an und wurde von dem benachrichtigten Amtmann in reichlich reluirte Bewirthung genommen. Fleischspeisen wurden nicht aufgetischt, da der Genuss derselben

⁷⁾ Nota quod anno Domini MCCCCXLI. subscripta villa propter dissensionem, quae erat inter serenissimum regem Romanorum Fridericum et illustrissimum ducem Albertum fratrem ejus tolatiter exusta fuit et pauperes omnibus bonis suis spoliati per Christoforum Wolfsauer de Wildonia, qui quodammodo irrecuperabilia dampna monasterio intulerat, quia villa omni dominio pertinebat ad monasterium videlicet censu, decima et avena marchie, quae ante combustionem extendebant se ad 1500 quartalia frumenti annui census. Nachschrift im Urbare D aus dem 15. Jahrhunderte, Fol. 118.

⁸⁾ Nota das voitrecht gen Vildoni, an sant Jorgentag geit yde hub 1 den. und haissent purchphenning. Item zu Ostern ain ygleiche

den Cisterciensern im 14. Jahrhunderte noch nicht gestattet war; die Fische, die aus der Lassnitz kamen, stellten zwei eigens bestellte und mit der Nutzniessung je einer Hofstatt besoldete Fischer. Am nächsten Tage waren alle Unterthanen von Stangersdorf und Umgebung beim Amtmannhause versammelt, ihre fälligen Gelddienste bereit haltend. Da trat der Cellerarius mit dem Schreiber heraus aus dem Wohngemache, und alle hörten der Verlesung und Erklärung des Dorfrechtes aufmerksam zu. Dann traten jene vor, welche Bitten oder Klagen anzubringen, oder Entscheidungen der früher durch den Amtmann oder persönlich vorgebrachten Klagen zu vernehmen hatten. Endlich zahlten die Unterthanen ihre Gelddienste und die Versammlung war geschlossen. So waltete der Cellerarius major auch an den übrigen grösseren Versammlungsorten seines sorgenvollen Amtes. Viele Tage des Jahres musste er ausser seiner Heimstätte zubringen, um allen Unterthanen des Klosters in ihren verschiedenartigen Anliegen genügen zu können. Wenn er zu Hause in seiner Klosterzelle weilte, so war er keineswegs frei von Geschäften. Da musste er mit seinem Schreiber die genauen, dem Abte vorzulegenden Rechnungen anfertigen, wie die eintreffenden Amtleute oder deren Boten anhören und ihnen Bescheid geben. Im Kloster selbst war er zwar eine sehr angesehene Persönlichkeit, und speiste er beständig am Tische des Abtes, hatte aber auf die übrigen häuslichen Angelegenheiten keine besondere Ingerenz. Nur musste er aus dem in Geld- und Naturalgiebigkeiten bestehenden Specialeinkommen des Kelleramtes

hub 20 ayr, ze Phingsten ain kes oder ain helbling fur den kes, an sant Johens tag zu Su(n)benten ain ygleiche hub 2 hünner und das hunschol ains helbling vert sein, an sant Lorenz tag geit yde hub 1 firtel korn, 1 firtel habern und 1 helbling, 1 prot 1 huen oder 1 helbling dofur 1 gortz habern und 2 nachtphenning. An sant Michels tag ain ygleiche hub geit 6 denar und die haissent voitphenning. Item ain ygleiche hub geit 4 firtel habern und haist marckdienst, ze wachung ain ygleiche hub ain huen. Sie sullen auch furen von den — seli dorff drey stund mit driu wegen also das si zw der nacht vider heim kement. Urb. D, Fol. 119.

seinen Mitbrüdern zwei sogenannte Servitien, das eine am Christfeste, das andere am Neujahrstage geben, und die zwei grossen gestifteten Armenspenden⁹⁾ im Vereine mit dem Granarius, Camerarius und Præpositus bestreiten. Auch musste er aus dem Diensteinkommen die Reiseauslagen für sich und seine Dienerschaft decken. Als Einkommen zur Bestreitung der mit dem Kelleramte nothwendig verbundenen Auslagen werden im Urbare D Fol. 127 folgende Posten erwähnt:

1. 30 Fuder Salz von Aussee, wofür in Geld $2\frac{1}{2}$ \bar{a} Pf. zu Michaeli gezahlt werden.
2. Waisatweizen und Waisathaber in Jess, Lang, Götling u. „Lutenmül“ von jedem Mansus je zwei Viertl.
3. In der Gaistal vom Pächter des grossen Zehents jährlich eine Mark Pfennige und vom Pächter des kleinen Zehents eine halbe Mark.
4. Voytphenninge, Voyttraid, Haardenare, Hühner (Vaschanghühner und Zinshühner) in Werndorf, Kalsdorf, Strassengel, Retz, Hundsdorf, Zwaring, 18 Viertl Vogthafer im Amte Wegscheid, Zehenthaber in Vormek, Hergos, Werndorf, Stangersdorf.
5. Viechzechend in Werndorf, im Amte Chollekker, am Silberberg, im Vormek und Seding, zusammen 1 \bar{a} , 3 β , 17 δ .
6. 35 Metzen Hafer in Parschlug, Foirach und in der Lobming.
7. Der Nutzgenuss des Halbmaister-Weingartens in Strassengel.
8. Das Bergrecht in Stangersdorf mit 9 ganzen und $3\frac{1}{2}$ Viertelurnen Weinmost.
9. 12 Urnen Most von Seding für die beiden Servitien.

⁹⁾ I. Spende am Samstag nach Michaeli, gestiftet von Erasmus von Pernek und seiner Gattin Gertraud, 1347. Alan I, pag. 603. — II. Spende am Johannistag zu Weihnachten, gestiftet von Otl von Krotendorf und seines Bruders Kindern, 1337. Alan I, pag. 582. Die Austheilung der beiden Spenden geschah sehr feierlich. Der Cellerarius, Granarius und Camerarius standen, mit Chorrock und Stola angethan, vor dem Klosterthore und theilten jedem ankommenden Armen von den bereit gehaltenen gesegneten Speisen (Brot, Käse, Fleisch) und dem Weine reichlich zu.

Vom Propste und Förster erhielt der Kellermeister Hühner zur ersten und zweiten Spende, und aus dem Amte Hirschek bezog er 50 Käse. Sonstige Einnahmen flossen noch aus dem schon erwähnten Anleit und den Strafgeldern, welche die flüchtigen Unterthanen zahlten. Dass der Cellerarius bei der Bemessung dieser Strafgelder milde verfahren musste, zeigt folgende, im Urbare *D*, Fol. 128 notirte eindringliche Mahnung: „Caveat tamen cellerarius in emendis extorquendis, ne plus diligat pecuniam, quam justitiam, nec sit acceptor personarum propter munera oculos sapientum et religiosorum excaecantia, sed in omnibus suis actibus et judiciis pauper sit, quod dicitur in regula timens deum.“ Doch konnte das Kelleramt mit diesen Einnahmen kaum alle Auslagen bestreiten, und musste der Abt öfters um Succurs aus der Klosterburse angegangen werden.¹⁰⁾

Dem Cellerarius major zur Seite wirkte der „Unterschelner“, dem der härtere Theil der Amtssorgen zugeordnet war. Ihm oblag die Verwaltung der entfernteren Unterthanenämter in Obersteiermark, Niederösterreich, im Salzburgischen, in Kärnten und in Krain. Ueberdies hatte er die Obsorge der aus dem klösterlichen Eigenbau und den verschiedenen Giebigkeiten der Bergunterthanen gewonnenen Weine.

Der Weinbau, der jetzt in der nächsten Umgebung von Reun gänzlich aufgegeben ist, wurde damals erfolgreich betrieben. Alle sonnigen Abhänge zum Gradweiner Thalkessel, alle südlich abdachenden Hügel und Höhen bei Reun, besonders der Hörgasberg, und sogar die an den Pleschkogel sich anlehrende Kehrhöhe, die südwärts abfallenden Berggelände im vorderen Stübinggraben (Dielach und „Schonpuhil“), die Höhen um Feistritz und Waldstein waren mit vielen vom Kloster verpachteten und theilweise für den eigenen Bedarf auf eigene Kosten gepflegten, gut erträglichen Weingärten bepflanzt. Noch jetzt stehen in Dielach, am Hörgasberge und an den Strassenglerhöhen mehrere kellerartige Baulichkeiten als deutliche Ueberreste der erst im Anfange dieses Jahr-

¹⁰⁾ Urb. *D*, Fol. 128.

hunderts aufgegebenen Weinculturen. Dort, wo jetzt spärliche Felder oder dürftige Weiden, ja sogar Wälder bestehen, waren damals gut gepflegte, einen reichlichen Haustrunk liefernde Weingärten, die zur Zeit der Weingarten-Arbeit die nahen Unterthanen zu den pflichtgemässen Tagwerken vereinigten und zur fröhlichen Weinlese übersät waren mit lustigen Menschen, welche unter der Aufsicht des Cellerarius und seiner Diener die reifen Trauben sammelten und den Keltern zubrachten. Wenn wir die Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts, wie die etlichen derselben Zeit angehörigen, in genaue Einzelheiten sich verbreitenden Rechnungsbücher durchsehen, so finden wir das Augenmerk des Klosters fortwährend darauf gerichtet, in günstigen Lagen befindliche Weingärten an sich zu bringen und die in eigener Cultur stehenden, mit grossem Aufwand von Geldmitteln und genauer Ueberwachung der richtigen Durchführung altherkömmlicher und neuer Culturmittel möglichst fruchtbringend zu machen — ein Beweis, dass der Weinbau in diesen Gegenden sich damals ganz gut lohnte. Die aus dem klösterlichen Eigenbau gewonnenen und aus den Unterthanendiensten herrührenden Weine wurden meist im Grossen, aber auch, weil das Kloster das Propinationsrecht in manchen unterthänigen Dörfern besass, im Kleinen verkauft. Namentlich kauften die Fuhrleute des Salzamtes, welche von Aussee die Salzbezüge zum Kloster brachten, um eine Gegenfuhr zu haben, gerne die besseren Weine (Luttenberger, Radkersburger, Marburger).

Das Kloster hatte folgende, in eigener Cultur stehende Weingärten: Am Rainerkogel (Renerperg) bei Graz drei zusammengrenzende, Altweingart, Mittereck und Mathe genannte Weingärten, von denen die beiden letzten kein Bergrecht leisteten; in Algersdorf bei Graz vier, die ausser Peunt, inner Peunt, Glaser und Chelner genannte, durch die Selgerät-Stiftung der Herzogin Theodora von der Leistung des Bergrechtes befreite Weingärten. Dasselbst war auch ein Keller mit einer Kelter. In Marburg hatte Reun vier, Presseker, Griez, Morolt und Karthues genannte Weingärten, von denen

die drei ersteren in eigener Cultur standen. Doch wegen verschiedener Unzukömmlichkeiten ^{11a)} vertauschte Abt Hermann dieselben mit Sigmund Dretspacher, Bürger zu Marburg, im Jahre 1443 gegen vier Weingärten in Radkersburg. In Luttenberg standen fünf, Slenich, Schützenperg, Seffner, Altenmarkt und Messerer genannte, nach dem Bergrechte in montes eingetheilte Weingärten in der eigenen Cultur des Klosters. Die Weingartstecken und Fässer wurden vom Cellerarius durch Mufflösser geschickt, welche dafür auch ein Furgeding ^{11b)} erhielten. Für den Abt wurde ein kleines Fass besten Luttenbergers reservirt und selbes durch einen besonderen Boten nach Reun geschickt. An der Stainleiten vor dem Klosterthore, am Hörgasberge, am Feistrizberge bei Peggau (Lueger-Weingarten), in Hundsdorff bei Gradwein (Halbmaister-Weingarten), beim Marnbauer (am Mern) bei St. Bartholomä an der Liboch und im Södingthale cultivirte das Kloster Weingärten auf eigene Kosten.

^{11a)} Nota quod anno Domini 1443 de licentia domini Johannis abbatis Morimundi ac licentia auctoritate totius ordinis pro tunc fungentis frater Hermanus abbas quatuor vineas, quas habuimus in Marchpurga per modum cambii ac permutationis dedit pro quatuor vineis in Radkerspurga, et cause hujusmodi cambii et permutationis erant: quod vina nostra, quæ habuimus in Marchpurga, non erant stabilia, sed frequenter corruppebantur in æstate, et frequenter perierunt certa vasa vini: oportebat fieri magnas relaxationes emptoribus eadem vina propter corruptiones vinorum; raro etiam congruo tempore poterant duci ad monasterium propter paludes et indispositiones vie. Et quamvis omnia jura civilia in Marchpurga habuerimus, ut alii cives civitatis, in nullo tamen cives nos gaudere nostris libertatibus permiserunt, destruxerant in quatuor annis domum contiguam muro, quæ — constructa erat 50 \bar{z} den. Item nolebant nos in in civitate permitttere emere fimum ac alia pro necessitate vinearum; oportebat nos annuatim pro custodia civitatis nocturna ac portarum contribuere quod faciebat 5 libras den, et quamvis monasterium in multis privilegiatum fuerit, ut in literis desuper confectis continetur, in nullo tamen nos privilegiis eisdem gaudere permiserunt. Urb. D, Fol. 127, Nachschrift aus dem 15. Jahrhundert.

^{11b)} Furgeding scheint eine Art Darangabe zwar nicht in Geld, sondern in Naturalien gewesen zu sein. Urb. C, Fol. 59.

Wenn die Eigenbauweine durch die Fuhrleute zum Kloster gebracht waren, so gab es vor den Thüren der Keller ein eigenes, durch den Cellerarius veranstaltetes Fest, das sogenannte „Hebetrinken“, bei welchem die Fuhrleute zum guten Hebetrunck auch bessere Speisen erhielten. ^{12a)}

Der „Unterchelner“ behob auch das Bergrecht in der ganzen Reunergegend, bei und um Strassengel, am Hausberg bei St. Stephan, in Eggenfeld, Dielach und Södingberg, beim Marnbauer, in Raas, am Ungerhof, in Algersdorf bei Graz, in Stangersdorf, in Feustritz bei Eibiswald, in „Newsies“, in „Ludmansdorff“ bei Kirchberg an der Raab und in Edelsbach; dann bezog er den Zinswein in Hitzendorf, Lang, Jess und Götling, sowie den Zehentwein in Stangersdorf und in der Södingergegend, kurz alle klösterlichen Bergrechts-, Zins- und Zehenteinnahmen, welche theils in Wein, theils in Geld (Bergpfenninge, Kellerpfenninge) veranschlagt waren.

Das Bergtaiding wurde alljährlich an einem von alter Zeit her festgesetzten Tage gehalten, z. B. in Eibiswald am Sonntag nach St. Georgi. ^{12b)}

Wie schon oben bemerkt, wurden die Klosterweine grösstentheils verkauft. Die Preise, besonders der schwereren und besseren Weine, waren verhältnissmässig sehr hoch. Das Rechnungsbuch von 1399 enthält darüber sehr viele Daten, z. B. wurde vor dem Klosterthore ein Eimer Luttenberger um 1 \bar{z} Pf. verkauft, ein Fass Marburger ($10\frac{5}{8}$ Eimer) um 8 \bar{z} , 3 β , 10 \mathcal{S} , ein Fass vom Rainerkogel bei Graz (19 Eimer) um 6 \bar{z} 18 \mathcal{S} , vom Södingen ein grosses Fass um 12 \bar{z} , vom Eibiswalder um 7 \bar{z} u. s. w. Oftmals blieben die Käufer dem geduldigen „Unterchelner“ den bezogenen Wein schuldig und wurden dafür in das Ausstandsbuch des Rentmeisters eingetragen.

Die Sorge um die Weinangelegenheiten war für den Cellerarius minor viel geringer, als die Verwaltung der entfernteren Unterthanenämter. Markgraf Ottokar V. (I.), der

^{12a)} Rechnungsbuch 1399. Fol. 13. u. a. O.

^{12b)} Urb. C, Fol. 42.

Sohn des Gründers der Reunerabtei, hatte im Jahre 1147 dem Kloster den Ertrag von zwei Salzpfannen in Aussee und dazu mehrere Unterthanen gegeben, welche das sogenannte Salzamt des Klosters Reun bildeten. Dazu gehörten ein Mansus und mehrere Hofstätten in Altaussee, welche ihren Zins in Geld zu Michaeli dem in Aussee anwesenden Cellerarius oder dessen Boten übergaben und an den Amtmann des Salzamtes in Aussee 28 Hühner abliefern. Im Markte Aussee gehörten dazu sechs Gärten, zwei Hofstätten und eine Mühle, welche zusammen sechs Schillinge und zehn Pfennige dienten.

Von den Salinen bezog Reun in dieser Zeit jährlich 50 Mark Pfennige und 300 Fuder¹³⁾ Salz. Die Salinenleitung erhielt als Regale jährlich sechs Degen (Präxen) und sechs Paar lederne Handschuhe, während den Salinenarbeitern kleinere Geldgeschenke verabfolgt wurden. Die Unterthanen von Mitterndorf, von der Gulling bei Irdning, von Donnersbach, von St. Lorenzen im Paltenthale, vom Dörfel bei Mautern, von Mautern und von Pagger bei Bruck, welche zum Salzamte gerechnet wurden, mussten für ihre Grundstücke nebst anderen Giebigkeiten die 300 Fuder Salz zu Georgi (23. April) bis zum Dörfel und zu Michaeli (29. September) bis nach Reun im genau zugetheilten Fuhrdienste bringen. Dem Colonen Christan in Mitterndorf¹⁴⁾ wurde der ganze Zehent erlassen, wofür er die Pferde des bei ihm eingekehrten Cellerarius mit dem nöthigen Hafer zu versorgen hatte, während die beiden anderen Unterthanen daselbst die Nahrungsmittel für die angekommenen Personen stellen mussten. Der Chuntz unterm Rayn an der Gulling stellte von seinem Mansus dem Vorstande des Amtes Rottenmann jährlich vier Metzen Hafer zur Verpflegung der Pferde des „Unterchel-

¹³⁾ Ein Fuder Salz beträgt zwei Stücke. Urb. C, Fol. 59.

¹⁴⁾ „Nota, quod coloni in Mitterndorf et in sancto Laurentio et in Dörfel possident culturas suas jure hæreditario, ut ipsi dicunt, et nos dicimus ipsos eadem bona jure libero i. e. zu Freyerstift possidere. Si tamen vendunt jura sua, tertia pars de venditore cedit monasterio, el emptor dabit anleit secundum favorem et gratiam cellerarii vel magistri salis pro possessione obtinenda.“ Urb. D, Fol. 172.

ners.“ Im Donnersbach hatten die drei Colonen um je 60 Pfennige ihren Salzfuhrdienst abgelöst.

Das Amt Rottenmann bestand aus den in den Pfarren Haus, Gröbming, Irdning, Rottenmann (besonders am Mos und in der Feuchten bei Strechau), Lassing, Mautern, Kamern, St. Michael und St. Peter ob Leoben zerstreuten Unterthanen. Zu diesem Amte gehörte auch ein Mansus in Eisen- erz, welcher als Zinsleistung den von Leopold dem Glorreichen im Jahre 1205 gestifteten Eisenbezug dem Kloster zubringen musste. In der hier behandelten Zeitperiode hatte diesen Mansus „der Esel“ inne, welcher jährlich zwölf Halbmessl Eisen mittelst Floss bis zur Au ob Gradwein gegenüber der Luegerburg brachte.

Zum Amte Bruck gehörten die Unterthanen der ganzen Murgegend von Falkendorf ob Murau bis Uebelstein und Breitenau unter Bruck, sowie die Colonen der Mürzthalgegend von Aflenz bis zum Einflusse der Mürz in die Mur.

Der Obsorge des Cellerarius minor waren ferner die Unterthanen in Kärnten und Krain anvertraut. In Kärnten hatte das Kloster acht Mansen bei Viktring, welche alle ihre Dienste mit Agleier-Pfennigen leisteten, und einzelne Mansen bei St. Veit, St. Georgen und am Krapfeld, welche ihren Zins in Wiener-Denaren entrichteten. Sehr viele Unterthanen hatte Reun in Krain an der Temeniz nahe dem (einstigen) Cistercienser-Stifte Sittich, welche ihre Gelddienste in Venediger-Schillingen leisteten und das Zinsgetreide in dem landesüblichen Masse¹⁵⁾ an die Amtleute abliefern. Weil die Amtleute beim Getreideverkaufe wenig den Nutzen des Klosters im Auge hatten, so machte der Cellerarius Angelus (später Abt) auf den Rath des Abtes Albert von Sittich den Unterthanen den Vorschlag, die Naturaldienste um einen billigen

¹⁵⁾ Nota quia mensura, que dicitur Schëffel tantum valet sicut 1 chaufmess — et quatuor schëffel seu chaufmez faciunt 1 mess vel 1 stamph, quod item est, et sic 1 schëffel est tamquam quartale et mess vel stamph est tamquam virlingus, et 3 stëmph faciunt 1 Mutt — schëffel dicuntur chaufmessel.“ Urb. D, Fol. 182.

Preis abzulösen, aber sie giengen darauf nicht ein. Von den Gütern in Krain bezog Reun seit vielen Jahren in jedem dritten Jahre eine Steuer von 40, 50 oder 60 fl., je nach der gnädigen Vorschreibung des Abtes. Doch ward es den die Steuern einhebenden Amtleuten dringend eingeschärft, die armen Colonen ja nicht zu drücken.¹⁶⁾

Die Vogtei über alle klösterlichen Unterthanen in Krain übten der Scharfenberger und der Castellan in Stattenberg, welche dafür von jedem zugewiesenen Mansus einen Metzen Hafer, ein Huhn und zwei Brote als Voytrecht bezogen. Nur die Katzendorfer mussten dem Vogte für jeden Mansus zwei Kaufmetzen Weizen, zwei Kaufmetzen Hafer, ein Huhn und zwei Brote entrichten. Doch im Jahre 1409 übernahm Ernst der Eiserne die Advocatie über alle Güter von Reun in Krain.

In Niederösterreich war Reun reich begütert. Die Verwaltung führte der dem Cellerarius unterstehende Hofmeister (magister curiæ) in Weikersdorf. In Wien bezog das Kloster den Pachtzins von zwei aneinanderstossenden Häusern in der Kärnthnerstrasse, dann von je einem Hause am alten Rossmarkte, bei St. Jakob und in der „Katterlukchen“; im Jahre 1413 pachtete Andreas Riss, Bürger von Wien, das dem Kloster gehörige Haus am alten Fleischmarkt für die Verpflegung der reunerischen Ankömmlinge in Wien. In Wiener-Neustadt, in Grabenbach, Neunkirchen und Weikersdorf leisteten mehrere Häuser, Mansen, Höfe und andere Grundstücke den Zins gegen Reun.

Die von Achatius Wispekch im Jahre 1428 gestifteten 18 \bar{r} Gülten in Hallein übernahm der Cellerarius minor bei seiner Anwesenheit in Aussee von einem dahin geschickten Boten. So viel über die beiden Klosterkellner.

Wenn auch das Kelleramt das wichtigste unter allen äusseren Verwaltungsämtern war, so hatten doch auch die übrigen Organe der äusseren Verwaltung bedeutende und einflussreiche Wirkungskreise, die nun der Reihe nach beschrieben werden.

¹⁶⁾ „moderandum tamen est per stewre impositionem, ut coloni nostri pauperes non graventur.“ Urb. D, Fol. 183.

Rentmeister. Der Bursarius oder Rentmeister (in den Constitutionen der Cistercienser sind für jedes Haus zwei Bursarii vorgeschrieben), übernahm von den übrigen Verwaltungspersonen alle nicht zu ihrem Sonderbedarfe bestimmten Geldeinkünfte und leistete alle gemeinsamen Ausgaben des Klosters.¹⁾ Er hatte in den Geldbursen nicht bloss landläufige Münzen verwahrt, sondern auch Venediger und Agleier (Aquilejenses) Schillinge, welche gewichtiger waren, als die Wiener-Denare und Grazer-Pfenninge alten und neuen Gewichtes,²⁾ und auch ungarische Gulden, welche 330 Pfenninge wogen. Die von den Geldbursen wohl zu unterscheidenden Urkundenbursen standen ebenfalls unter der Verwahrung des Bursarius. Diese Bursen waren längliche, gut verschliessbare Leder- oder Leinwandbeutel und aussen mit einem Buchstaben des lateinischen Alphabets bezeichnet, der auf das Repertorium hinwies. In einem eigenen feuersicheren Raum waren sie mit Riemen oder Schnüren an mehreren mit Eisenringen am Gewölbe des Gemaches befestigten Stangen der Reihe nach aufgehängt.³⁾ Gebrauchte man zu irgend einem rechts- oder wissenschaftlichen Zwecke eine Urkunde, so erhielt der Bursarius vom Abte den Auftrag zur Herausgabe derselben.

Zur Zeit des Abtes Petrus (1384—1399) waren das Amt des „Oberchelners“ und das des „Bursers“ in der Person des nachmaligen Abtes Angelus Mansee vereinigt.

Kastner. Der Granarius oder Kastner hob das Zins- und Zehentgetreide in allen mittelsteirischen Unterthanenbezirken ein und führte darüber singuläre, den Urbarien entnommene Register, in welchen die Getreidedienste eines jeden

¹⁾ „Census itaque prædictus, quem colligit, ut prænotatum est, cellerarius, pertinet ad bursam, cum quo omnia monasterii necessaria debent per bursarios expediri.“ Urb. D, fol. 136.

²⁾ 240 denarii = 8 solidi = una libra denariorum = 160 denarii Aquilejenses vel Venetiani. Die Venediger- und Aglaier-Pfenninge wurden Schillinge (solidi) genannt. Urb. D, fol. 179. In Hirshegg wurde ein Pfund Pfenninge ein Stein (lapis) genannt. Urb. D, fol. 132.

³⁾ Vide Beiträge zur Kunde steierm. Geschichtsquellen, 2. Jahrgang, Weis, das Archiv des Cistercienserstiftes Rein, S. 10.

Unterthanen genau verzeichnet waren. Das Supplement zu Getreideregistern bildeten die Ausstandsbücher. Aus diesen Registern ist zu entnehmen, welche Getreidearten zur damaligen Zeit in unseren Gegenden vorzugsweise angebaut wurden.

Der Kastner war der verantwortliche Aufseher des hinter dem Kloster über der Mühle und Bäckerei im Jahre 1271 mit Einwilligung des Königs Ottokar Przemysl festungsartig¹⁾ gebauten, jetzt nur mehr als zerfallende Ruine bestehenden und von manchem Beobachter für die alte Runaburg gehaltenen Schüttkastens (Granarium), in welchem die theils aus dem Eigenbaue, theils aus den Zins- und Zehent-Leistungen stammenden Getreidesorten aufbewahrt wurden. Diese Kornkammer mag wohl deswegen festungsartig angelegt worden sein, um bei eventuellen feindlichen Ueberfällen nicht so leicht der von den Feinden gesuchten Feldfrüchte und des täglichen Brotes beraubt zu werden. In den drei Stockwerken dieses luftigen Gebäudes lagen die einzelnen schon nach dem Grazer Masse gemessenen Fruchtarten: Weizen (*triticum*), Korn (*siligo*), Hafer (*avena*), Gerste (*hordeum*, *brasium*), Hirse (*milium*), Mohn (*papaver*), Erbsen (*pisum*), Bohnen (*fabia*) ausgeschüttet, um hernach in diesem Masse vom Kastner den einzelnen Bezugnehmern zugeheilt zu werden. Eingeliefert wurde das Zins- und Zehentgetreide nach verschiedenen Massen, da fast jede Gegend ihr besonderes Getreidemass hatte. Es ist gewiss zur Sache passend, wenn die im Jahre 1450 in Reun berücksichtigten und vom Granarius mit dem Grazer Masse verglichenen verschiedenen Getreidemasse hier angeführt werden.²⁾

8 Messel machten 4 Masshefen oder 2 Achtel oder ein Grazer Viertel; 4 solche Viertel gaben ein gegupftes Schaff (*Schaffium majus*); 2 Grazer Viertel waren gleich 3 Voitsbergerviertel, so dass 6 Voitsbergerviertel ein gegupftes

¹⁾ P. Anton Weis, das älteste Reun, in „Mittheilungen des hist. Vereines für Steiermark“, 14. Heft.

²⁾ Urb. C, fol. 15.

Schaff oder einen Grazer Viertel (vierlingus) ausmachten. Das kleine gegupfte Grazer Schaff (*schaffium minus*) fasste $3\frac{1}{2}$ Grazer-Viertel. Das Silberberg-Viertel war etwas kleiner als das Grazer Viertel, da 8 Grazer Viertel 9 Silberbergviertel ausmachten. Das Gschnaidtviertel (Gschnaidt, Gemeinde hinter dem Pleschkogel) war um $\frac{1}{4}$ Masshefen kleiner, als das Grazer Viertel. Der Getreidegörs war um ein halbes Messel kleiner, als das Grazer Viertel, während der gestrichene Hafergörs nur 3 Masshefen oder 6 Messel fasste. Das alte Voitsbergerviertel, nach welchem in der Mitte des 15. Jahrhunderts nur mehr das Futtergetreide und das als Furgeding zu verabfolgende gemessen wurde, fasste gar nur 5 Messel. In der Raabthal Gegend wurden die Masshefen „Körbel“ genannt.

Das Granarium war also der sichere Aufbewahrungsort des gesammten Getreidevorrathes, den der Kastner theils zur nahen Hausmühle, theils zur Fütterung in die einzelnen Stallungen nach herkömmlichen Rationen abgab. Zum Verkaufe auf den Marktplatz wurde wegen des eigenen grossen Bedarfes selten reunerisches Getreide gebracht.

Unter der Aufsicht des Granarius stand auch die an die Mühle und den Schüttkasten angebaute „Pfisterei“ (*pistoria*, Backhaus), wo drei Bäcker beständig beschäftigt waren. Der Kastner führte genaue Register über die wochentlichen und täglichen Brotbezüge, namentlich des Dienstpersonales. Die Ordensbrüder erhielten sogenannte Herrenbrote und Chlainschönprot, während die Handwerker und besseren Dienstboten theils Wochenbrote, theils Gastbrote und sogar Herren- und Pfefferbrote bekamen. Das gewöhnliche für die Ackerleute und Holzarbeiter bestimmte Hausbrot hiess Chnappenprot. Die armen Leute im Hospitale erhielten wochentlich je zehn Chlainschönprot und vier Wochenprot. Semmeln und kleine Pastetten (*crustulae*), die nur an Feiertagen und bei den grossen Servitien aufgetischt wurden, lieferte ein Grazer Bäcker. Der Brotverbrauch muss ein ungemein starker gewesen sein, da zum Mehl für das Backhaus jährlich 750 Viertel Korn und 500 Viertel Weizen in Anschlag gebracht waren.

Kämmerer. Der Camerarius oder Kämmerer verwaltete die Hausökonomie, die nicht besonders bedeutend war, da für die verschiedenen Lebensbedürfnisse der Ordensbrüder ohnehin durch die mannigfaltigen Naturaldienste der vielen Unterthanen hinlänglich gesorgt war. Im 12. und 13. Jahrhundert muss das damals dem Kellneramte als Hilfsamt (solatium) untergeordnete Kammereramnt viel sorgenvoller gewesen sein, als vom 14. Jahrhunderte an, weil die Anzahl der dienstleistenden Unterthanen viel geringer war und die freilich ganz einfachen Nahrungs- und Bekleidungs-Bedürfnisse aus den eigenen Culturen gewonnen werden mussten. In der hier behandelten Zeitperiode, wo es für die einzelnen Hausbedürfnisse schon viele Stiftungsbezüge gab, war die Sorge des Klosterökonomens in Bezug auf den Ertrag der eigenen Culturen keine besonders schwere. Die auf eigene Kosten betriebene Weincultur war mit Ausnahme der vier Weingärten am Hörgasberge und des Kugelberg-Weingartens bei Gradwein Sache des Cellerarius minor, die entfernteren Wiesen verwaltete der Klosterpropst, und die nahen Forstwälder waren der Obsorge des Forestarius zugewiesen. Der Steinhof vor dem Klosterthore, zu welchem die nordöstlich gegen die Reuntzen, das Trevenfeld und den Hörgasberg gelegenen Aecker und Wiesen gehörten, stand unter einem eigenen, auch proepositus genannten Hofverwalter und war am Ende des 14. Jahrhunderts sogar verpachtet ¹⁾. Die Curia Mayerhof südwestlich vom Kloster in der Schirninggegend, jetzt noch Mayerhof genannt, ward schon in früherer Zeit vom Kämmerer verpachtet und entrichtete an ihn noch immer allen Zins und Zehent. Unter der Verwaltung des Kämmerers standen nur die früher bemerkten fünf Weingärten, das freilich ziemlich grosse Ackerfeld vor dem Kloster auch Chamerfeld genannt, zwei aus den Helfensteiner Gütern stammende Wiesen an der Au ob Gradwein und ein Gemüsegarten im

¹⁾ „Anno 1403 liberata est curia lapidea ante portam de manibus Unklini.“ Alan II. p. 29.

Mühlbachgraben. Diese in eigener Cultur stehenden Grundstücke waren nebst den Neureuten (culturæ novales) zehentfrei. Die Pfarrer (plebani) und späteren Erzpriester von Gradwein, welche als Seelsorger den Drittelzehent von allen in dem Pfarrsprengel liegenden Getreidefeldern und Weingärten bezogen, wendeten sich oft an den Kämmerer von Reun mit der Anfrage, ob dieses oder jenes Grundstück noch propriis laboribus et expensis camerarii bebaut würde, da sie sonst das Recht auf den Drittelzehent geltend machen müssten. Der Pfarrer Nicolaus Dastenda (1428 und 1432) hatte in dieser Hinsicht sogar einen, wenn auch vergeblichen, Process gegen das Kloster angestrengt.

Die einst von den Klosterbrüdern Reuns urbar gemachten und cultivirten, nunmehr verpachteten grossen Hubengründe in Reun, Gratwein, Stübing, Uebelbach, Gaistal, Söding und Raas dienten dem Kämmerer Lämmer, Frischlinge, Hühner, Eier, Käse, Butter für die Küchenbedürfnisse, sowie Wolle²⁾ und Linnen für die Bekleidungen entweder in natura oder in Pfenningen, die davon auch die Bezeichnungen Lämmerpfenninge, Schweinpfenninge, Wollpfenninge, Haardenare u. s. w. erhalten hatten.

²⁾ Eier dienten die meisten Huben des Reuner Burgfrieds und die zu Eierpitanzen gestifteten Grundstücke zu Ostern, Pfingsten, Sonnenwende, Kreuzerhöhung und Advent.

Käse dienten die Unterthanen von Hirschegg, Stübing, Gaistal Plesch und Hörgas, da sie wegen der guten Berg- und Alpenweiden besonders Viehzucht betrieben. Die Unterthanen der oberen Steiermark aus der Ennsthalgegend dienten grosse Käse, Lotches genannt, die, in Viertaler und Halbloter abgetheilt, mindestens 40 Pfenninge werth sein sollten. Urb. D, fol. 171.

Butter und Butterschmalz (infusio butiri) lieferten die Stübinger.

Wolle, geschorene Schafwolle (vellera) lieferten die Schafzüchter von Hirschegg, Stübing, Plesch, Vormeck und Hörgas zweimal im Jahre. Das Wollopfer des ganzen Jahres in der Wallfahrtskirche Strassengel wurde ebenfalls dem Camerarius abgeliefert, während die anderen daselbst dargebrachten Opfertgaben nur von drei Samstagen nach Ostern, an welchen der ganze Convent in Strassengel weilte, ihm zugetheilt waren.

Der Kämmerer war zugleich der Küchen und Speisemeister, welches Amt ihm bei der grossen Anzahl der Ordensbrüder — es waren deren meist gegen 50 theils Priester, theils Laienbrüder (*conversi*), die Samnung, *congregatio*, *conventus* genannt — und bei den vielen Handwerkern und Hausdienstleuten nicht wenig Sorgen bereitete. Die gewöhnliche Kost für die Samnung bestand zumeist in Vegetabilien, selten und nur an Festtagen in Eiern und Fischen. Der Genuss des Fleisches der Vierfüssler (*Benedictinerregel cap. 39*) für die gesunden und im rüstigen Alter stehenden Religiösen wurde erst im Anfange des 15. Jahrhunderts nach und nach üblich und endlich vom Generalcapitel und dem Papste Sixtus IV. (1479) für bestimmte Tage in der Woche indulgirt. Früher erhielten nur die kränklichen und altersschwachen Religiösen, die Gäste, Präbendarier, Armenpfündner, sowie die weltlichen Handwerker und Kammerdiener mehrmals in der Woche Fleischeskost.

Das 14. Jahrhundert ist für Reun die Zeit zahlreicher Pitanzen- und Servitien-Stiftungen. Fast jeder Wohlthäter, der ein „Selgerät“ stiftete, setzte urkundlich fest, dass der die Stiftung persolvirende Priester entweder an jedem, oder an gewissen Tagen des Jahres eine „bessere Richt“, (*Pitancia*)³⁾ genannt, bekommen sollte. Manche besondere Wohlthäter stifteten „*Servitia*“ oder eine bessere Mahlzeit für die ganze Samnung an gewissen vom Kämmerer und den Ordensbrüdern genau beachteten Tagen. Dabei wurden Semmeln oder Weissbrote, Pastetchen oder Krapfen, Gugelupf (*gugullaris opha*), Eier, besserer Käse, Fische und besserer Wein in vorgeschriebenen Portionen aufgetischt. Solche Servitien waren nicht bloss für die Festtage gestiftet, sondern auch für die Vorabende derselben, wie für die Sterbetage der Wohlthäter. Von diesen

³⁾ 1348 stifteten die einer Wienerfamilie angehörigen und im Kloster Reun eingekleideten Brüder Jans und Marcxs Zeyriker eine tägliche Eierpitanz für den ganzen Convent, „daz man in die gersten 32 ayer schull slachen“. Alan. I, p. 634. Es gab Fisch-, Eier-, Käse-, Reis- und Feigen-Pitanzen.

gestifteten Servitien sind wohl zu unterscheiden die von den Verwaltungspersonen des Klosters an gewissen Tagen zur Ergötzung ihrer Mitbrüder (*in consolationem fratrum*) herkömmlich gegebenen besseren Mahlzeiten, die zwar auch den Namen „*Servitia*“ hatten.

Die Herrenpfündner (*präbendarii*), deren es damals manche gab, hatten in einem eigenen innerhalb der Umfassungsmauern gebauten Hause ihr ruhiges Ableben und bezogen je nach Vereinbarung vom Kloster ihre Lebensbedürfnisse. Von den Herrenpfündnern wohl zu unterscheiden sind jene Wohlthäter, die gegen ein Vermächtniss alljährlich für die Lebensdauer eine bestimmte Geldsumme (*Leibgeding*) bezogen und ausser dem Kloster wohnten. Um einen Einblick in die damals übliche Versorgung der Herrenpfündner und die Ernährungsweise der Ordensbrüder zu bekommen, mögen hier nach der Originalurkunde (1403) in kurzen Sätzen die Bezüge der Präbendarier Jörg am Stain und seiner Ehwirthin Sophia angemerkt werden. Sie bekamen täglich sechs Herrenbrote und zwei Chlainschönprot, zwei Salzburgerviertl Pfründenwein, und wenn der Convent im „*Revent*“ ass, sechs Eier. Im Advent aber, wo der Convent keine Eier zu essen pflegte, erhielten sie für die sechs Eier jedesmal einen Wienerpfenning. In der Fasten bekamen sie täglich drei Häringe, und wenn solche nicht zu haben waren, für jeden Haring einen Wienerpfenning. Wöchentlich mit Ausnahme der Fastenzeit bezogen sie aus dem Käsehause (*casaria*) zwei Wochenkäse. An Nichtfasttagen, wo die Herren frische Fische in dem „*Revent*“ bekamen, erhielten auch sie anstatt der Eier und Häringe ein Fischessen, und wenn den Herren Krapfen vorgesetzt wurden, theilte man auch ihnen zwei Krapfen zu. Auch erhielten sie jährlich ein Fuder Salz und täglich Kraut oder anderes Gemüse, sowie Gerstpreyn und Hirspreyn, soviel sie brauchten zu ihrer Leibnahrung, dann Brennholz nach Bedarf im Winter und Sommer. Bemerkenswerth ist es, dass für die beiden genannten Präbendare noch kein Fleischbezug erwähnt wird, während in der für den Herrenpfündner Niclas Unger

sieben Jahre später (1410) vom Abte Angelus ausgefertigten Urkunde der Fleischbezug gewährleistet wird⁴⁾.

Innerhalb der Klostermauern wohnten und arbeiteten die verschiedenen Handwerker, welche mit Ausnahme der Fassbinder (das Snitzhaus beaufsichtigte der *Cellerarius minor*) ebenfalls unter der Aufsicht des *Camerarius* standen. Alle Kleidungsstücke, Wohnungseinrichtungen und Wirthschaftsgeräthe wurden theils von den Laienbrüdern, theils von aufgenommenen weltlichen Handwerkern im Kloster gefertigt. Das feinere Tuch, Perbettuch, weisses und gelbes Tuch für die Schneiderei wurde von dem Ertragnisse zweier Kuttentiftungen⁵⁾ zumeist in Wien angekauft, während die klösterlichen Hausweber aus der Dienstwolle das gröbere Tuch und die Bettdecken herstellten.

Für den Bedarf an Wäsche ward durch die eigenen Linnenweber gesorgt, welche den Dienstflachs verarbeiteten. Auch die Reinigung der Tisch- und Bettwäsche war einigen Unterthanen im Amte Gradwein für die zinsfreie Benützung von Grundstücken überlassen⁶⁾.

Das „Schuechhaus“ (*sutoria*) lieferte nicht blos die Beschuhungen für das Hauspersonale, sondern auch schöne Nachtschuhe, welche der *Camerarius* alljährlich den um das Kloster besonders verdienten vornehmen Nachbarn und anderen Hausfreunden zuschickte⁷⁾.

⁴⁾ „darzu sol man im geben aus des apts kuchen vier essen, also wan man fleisch darin kocht dem apt oder den herren, so sol man geben ain chrawt und fleisch mit zwain stucken, ain underricht mit dreyen stucken fleisch, ain gersten oder ain ander gemues und ain pratens oder ain essen von andern fleisch.“ Alan. II. p. 118.

⁵⁾ 1348 stifteten die schon erwähnten Brüder Jans und Marcx Zeyriker 24 $\frac{1}{2}$ Wienerpfenninge, damit die halbe Samnung jährlich neue Ordenskleider bekäme; „ygleiche chutten scholl ains halben wiener phunt phenning wert sein“. 1373 stiftete Thomas de Slednick ein ewiges Selgerät von 15 Mark Gülten zum Ankauf von Perbettuch für Kukullen (*pro gugullis*).

⁶⁾ „Chuntz Gugler de area (in officio Gredwino) lavat mensalia et omnia necessaria ad domum.“ Urb. D, fol. 80.

⁷⁾ *Distributio botorum*. Urb. C, fol. 59.

Im Jahre 1450 erhielten folgende hervorragende Persönlichkeiten und Hausfreunde je ein Paar ganz besetzte Nachtschuhe: Der Bischof von Seckau, der Landeshauptmann und der Landesverweser von Steiermark, die Herren von Thurn, Stadeck, Krottendorf und Lichtenstein, die Castellane von Gösting, Wildon, St. Peter (am Kammersberg, bei Freienstein?) und Kammern, die Richter von Voitsberg, Uebelbach und Neustadt, die Mauthner⁸⁾ von Rottenmann, Mautern, Leoben, Neudorf bei Wien, Neunkirchen, Kapfenberg und Peggau.

Förster. Das Amt des *Forestarius* oder Forstaufsehers.

Die Cistercienser leisteten im Mittelalter sowie für die Wein- auch für Forstcultur Grosses, da die Entsumpfung und Lichtung der dichten Wälder eine ihrer Hauptaufgaben war. Wie der Waldbesitz und die Waldbenützung wegen des grossen Einflusses der Waldcultur auf die anderen Culturen überall den Dominien besonders vorbehalten war, und die einzelnen Grundpächter keine bestimmten Waldparzellen zur beliebigen Abstockung hatten, sondern auf die jedesmalige Zuweisung durch die den Forstculturen strenge Beachtung schenkenden Grundherrschaften gebunden waren, so verfuhr auch das Kloster Reun in der wichtigen Forstcultur und dem Weidewesen. Die im eigentlichen Burgfried des Klosters hausenden eigenen Unterthanen bezogen aus dem an den höheren Bergabhängen um das Kloster liegenden Forstwalde Brennholz, Werkholz und Bauholz, so viel sie bedurften und wo es ihnen der Förster anwies, wofür sie diesem als Entlohnung seiner Mühewaltung ganz kleine Naturalgaben (z. B. Forstkäse, Forsthühner) oder Forstpfenninge verabreichten. Die fremden Unterthanen, z. B. die am Valasch¹⁾ (jetzt vulgo

⁸⁾ Herzog Rudolf schärft im Jahre 1360 den Mauthnern und Zöllnern im Lande Steyer die Aufrechthaltung des von König Friedrich III. gegebenen Privilegs ein, dass sie nämlich von den Fuhren für die Hausbedürfnisse des Klosters Reun weder Mauth noch Zoll nehmen dürfen. Alan I., p. 708.

¹⁾ „quia sequentes non sunt nostri coloni residentes am Valasch, sed oportet eos singulis annis convenire cum forestario pro lignis cremalibus tantum; si non conveniunt, nihil dant et nihil recipiunt. Urb. D, fol. 140.

Fallentscher westlich vom Pleschkogel) und die des Pfarrers²⁾ von Gradwein erhielten vom Kloster ihren Brennholzbedarf gegen einen an den Forestarius zu leistenden Forstzins. Manche Unterthanen im Södingthale weigerten sich, das „Stockrecht“ gegen Reun und gegen Voitsberg für den Holzbezug aus dem grossen theils zu Reun, theils zu Voitsberg gehörigen Sedingerforst zu leisten, und es gab deswegen besonders um das Jahr 1450 recht harte Zwistigkeiten (Urb. C, fol. 73).

Für den bedeutenden Eigenbedarf des Klosters arbeiteten beständig viele Holzleute (lignarii), welche ebenfalls den Förster zu ihrem unmittelbaren Vorgesetzten hatten. Das Jagdwesen war dem Klosterpropste zugewiesen, während die Weidezuteilungen sehr wahrscheinlich von dem Förster geschahen. Die ausserhalb des Burgfriedes³⁾ in anderen Bezirken liegenden Forstwälder des Klosters überwachte der Cellarius entweder selbst, oder durch die Amtleute.

Propst. Der Präpositus oder Klosterpropst, später auch Anwalt genannt, der keineswegs zu verwechseln ist mit dem im 65. Capitel der Benedictinerrègel erwähnten Praepositus und wohl unterschieden werden muss von dem späteren gleichbetitelten Oekonomie- und Kirchenvorsteher in Strassengel, war der Richter über alle Malefizpersonen, die aus den unterthänigen Dörfern und Bergbezirken des Klosters eingeliefert wurden, mit Ausnahme jener, so das Leben verwirkt hatten. Im Jahre 1316 hatte König Friedrich III. dem Kloster Reun das Recht verliehen, seine Diener und Unterthanen in allen Straffällen zu richten, die todeswürdigen Verbrechen

²⁾ Plebanus in Gredwein cum suis colonis recipiunt ligna cremabilia tantum et non ad aedificium apta in forestis nostris in locis dumtaxat, ubi forestarius noster ipsis assumenda assignaverit absque dampno monasterii, et de his serviunt forestario infrascripta (werden die vereinbarten Naturalgiebigkeiten und Mahddienste an den klösterlichen Wiesen in Gradwein aufgezählt), sed debent ligna moderate sumere ad arbitrium forestarii“. Urb. D, fol. 140.

³⁾ in Newsies, Hengsberg und Weykersdorf.

allein ausgenommen.¹⁾ Die Herzoge Albrecht der Lahme und dessen Bruder Otto hatten dieses Recht neuerdings bestätigt, letzterer besonders ausführlich und feierlich im Jahre 1337 mit folgenden Worten: . . . „ut super omnibus et singulis excessibus atque casibus, debitorum exactionibus, lesionibus ac aliis injuriis . . . abbas dicti monasterii Runensis aut sui, quos ad hoc constituerit officiales, de suis hominibus ac bonis, ubicunque per terrarum nostrarum Styrie constitutis, quos vel quæ pro nunc tenent, plenam et liberam auctoritatem habere debeant judicandi: Sic, ut nullus ministerialium, iudicum provincialium ac officialium nostrorum quorumcunque, aliquem dicti monasterii Runensis hominem pro dictis excessibus seu casibus ad extraneum trahere iudicium debeat vel quomodolibet evocare excepto solo casu reatus ad mortis sententiam deducendis, in quo si quis dicti monasterii Runensis hominum deprehensus fuerit, eundem dictus Runensis abbas aut suus officialis nostro iudici provinciali tenebitur cingulotenus assignare, ceteris rebus ac bonis omnibus ejusdem deprenti (!) sæpedito Runensi monasterio libere remanentibus atque salvis“ (Alan. I. p. 584).

Der vom Abte bestellte Verwalter des Gerichtswesens, war, wie früher gesagt, der Propst, der in einem eigenen dem Kloster angebauten Hause (dem Propsthause) mit zwei Dienern, dem Schergen (Gerichtsdienner) und dem Vorrufener (præco, Gerichtsbote), seines Amtes waltete. War eine unter der Jurisdiction des Propstes stehende Malefizperson eines todeswürdigen Verbrechens schuldig, so wurde dieselbe bis zu dem „rindel (pruendel?) in der Aynet“ (Einöde ob Gösting) vom Schergen escortirt und daselbst dem benachrichtigten Gerichtsdienner des landesfürstlichen Landgerichtes zur weiteren Amtshandlung übergeben.¹⁾ Wurde ein fremder Unterthan bei einem im reunerischen Gerichtsbezirke verübten

¹⁾ „in colonos et officiales, dum demerita eorum exegerint, in omnibus generaliter articulis præter causas mortis et sanguinis per se vel per alios iustum iudicium libere exercere.“ Alan. I, p. 490.

¹⁾ Erst im Jahre 1600 wurde Reun ein freies Landgericht.

Diebstahl ergriffen, so nahm der Scherge des Klosters den Dieb in sicheren Gewahrsam, der Landrichter wurde vom Propste sofort verständigt, der Uebelthäter nach drei Tagen vom Schergen bis zur Grenze des Gerichtsbezirkes escortirt und, falls der Landrichter ihn daselbst nicht in seinen Gewahrsam nehmen liess, mit einem Faden gebunden, über die Gerichtsgrenze gejagt.²⁾

Der Landrichter am landesfürstlichen Hubamte zu Graz bezog das Richterrecht — Weizen, Korn, Hafer und sogenannte Ofenpfenninge — zu Reun und zu Kalsdorf von mehreren Hofstätten, die deswegen auch Richtstätten genannt wurden, und hatte in den Reunerforsten das Jagdrecht, welches jedoch der Propst gegen einen mässigen Zins in Pacht genommen³⁾ und theilweise wieder verpachtet hatte.

Beim Banntaiding, welchen der Propst an allen grösseren Unterthanenorten alljährlich zu halten pflegte, musste jeder an den klösterlichen Unterthanen Jurisdiction ausübende Landrichter fragen, ob nicht mehrere Huben neu gegründet worden seien, da in diesem Falle seine Bezüge erhöht wurden. Am Banntaidingstage empfing er sein Richterrecht, welches entweder seine Knechte beim Amtmannhause zusammengeführt hatten, oder von den Verpflichteten gemäss der vorhergegangenen Vereinbarung in Geld reluirt wurde.⁴⁾ Das Richter-

²⁾ „aliquis alienus furatur in fundis monasterii, fur praesentatur per praepositum monasterii in terminis consuetis, et non tenemur eundem servare diutius quam in tertium diem. Et si iudex provincialis non comparuerit in designato loco ac die, fur ligatur filo, et si exinde effugerit, praepositus liber erit. Circa articulum istum exceptio aliqualis est in amicabile compositionis littera inter nos et cives de Voitsperg.“ — Urb. C, fol. 59.

³⁾ „Das g(ej)aide, das der Probst bestet von dem (ist radirt, selbstverständlich) landrichter und der probst let das aus als hie hernach vermerckht ist, aber es ist nicht alle jar gleych, ain jar mer, das andere mynner. Und davon geyt man dem Landrichter ain beschaidenhait, das ander beleibt uns.“ Urb. C, fol. 60.

⁴⁾ „Wie ers an geltt slecht, so pringt ims der probst also in die Frag ze Rewn, die ist montags nach der kirchweich ze Gredwein und 14 tag darnach, so ruengt man zw dem anderten mall, und mues yder

recht in Gaistal bezog der Landrichter von Voitsberg, den Vogthaber daselbst nahm der Cellerarius von Reun in Empfang.

Das nicht unbedeutende Amtseinkommen des Propstes bestand theils in Geld und mehrentheils in den Naturalgiebigkeiten vieler Unterthanen. Unter den Geldeinnahmen spielten das Kaufrecht von vielen Reuner- und Strassengler-Hofstätten älterer Bestiftung und die den Malefizpersonen auferlegten Strafgelder⁵⁾ die wichtigste Rolle. Dann bezog er auch die Mahderpfenninge von mehreren Dörfern und Weilern, hatte jedoch dafür die Mahden und Einbringung des Heues und der Gruenmad (defalcatio secunda) von den nicht vom Camerarius verwalteten, entfernteren Klosterwiesen zu besorgen. Im Kloster selbst hatte er weder für sich noch für seine Diener irgend eine Ernährungssorge; nur ausserhalb musste er von seinem Diensteynkommen sich und seine Leute verpflegen. Alljährlich in der Faschingszeit (in carnisprivio) pflegte er nach alter Tradition der ganzen Samenung ein gutes Mahl zu geben. Sonst stand er mit den anderen Verwaltungspersonen nur insofern in geringer Berührung, dass er zur Vervollständigung der beiden grossen Spenden mehrere Hühner beisteuerte und zur Unterstützung des Hospitalarius in Strassengel für den Weinbezug von zwei Strassengler-Weingärten zwei ewige Lichter an dem Kreuz- und Andreas-Altare mit Oel versorgte.

Magister hospitum, Gastmeister, Herbergmeister. Die Gastfreundschaft, welche Tertullian in seiner berühmten Vertheidigungsschrift das Abzeichen des Christenthums nennt, ward um des Herrn willen von den Ordensleuten überhaupt, besonders aber von den Söhnen des heiligen Benedict in

amtman sein trew an aines aydts statt geben, ob sich icht die weil verhandelt hiet, das mues er ainem Richter dan sagen.“ Urb. C, Fol. 75.

⁵⁾ „praepositus habet emendas de iudicio sanguinis et aliorum excessorum in omnibus bonis nostris, quas tamen moderate a colonis debet extorquere.“ Urb. D, fol. 141.

hohem Grade nach der eingehenden Vorschrift der Ordensregel (Cap. 53) geübt. Zwei Extreme in der Aufnahme und Pflege der verschiedenen Rangstufen angehörnden Gäste mussten strenge vermieden werden, nämlich die verschwenderische und prachtvolle Bewirthung der Vornehmen und die liebeleere Gleichgiltigkeit gegen Unansehnliche; alle sollten freundlich behandelt, ein jeder nach dem ihm gebührenden Range empfangen, und bei keinem die klösterliche Einfachheit überschritten werden. Der Gastmeister, eine besondere Vertrauensperson, musste allen billigen Ansprüchen der Angekommenen freudig entsprechen, damit diese in jeder Hinsicht neu gestärkt ihre Wanderung fortsetzen und von ihrem klösterlichen Herbergsorte einen angenehmen Eindruck mitnehmen konnten. Reun lag zwar einsam und etwas abseits von dem grossen Verkehrswege, aber seine Gastlocalitäten waren von hohen und niederen Gästen meist angefüllt. Nicht bloss, wenn der Visitor oder ein delegirter Reformator, oder sonst eine geistliche oder weltliche obrigkeitliche Person das Kloster mit seinem ehrenden Besuche beglückte, oder wenn gar, was nicht selten geschah, der Landesfürst mit seinem Gefolge die einfache Gastfreundschaft in Anspruch nahm¹⁾ gab es in den Gastwohnungen ein reges Leben, und mussten die beiden Köche in der Abtküche, die zugleich Gastküche war, Succurs erhalten und der Cellerarius und Camerarius zur geziemenden Ergötzlichkeit der vornehmen Gäste mitwirken, sondern jeder Tag brachte neue Ankömmlinge von nah und fern, welche theils zu Fuss, wie die Mönche, Pilger, Studenten und Handwerker, theils zu Pferde, wie die fahrenden Ritter und Sänger (joculatores) ihren Wanderweg zurücklegten. Die Pferde erhielten in dem Marchstalle durch die Stallknechte des Herbergmeisters ihre gedeihliche Pflege, die Trossleute wurden in der Knappenstube bewirthet und die Gastfreunde selbst im Hospitium untergebracht, wo die gewöhnlichen Gäste auch speisten, während die vornehmeren

¹⁾ „dominus dux Ernestus consumpsit hic in penultima septima 4 α , 7 β , 3 γ .“ Rechnungsbuch zum Jahre 1401, fol. 48.

zum Abttisch geladen waren. Damals herrschte noch die schöne Sitte, dass nicht bloss die ärmeren Gäste, z. B. die Mitglieder und Boten fremder Klöster, Pilger, Studenten u. s. w. vom Gastmeister einen reichlichen Zehrpfenning erhielten,²⁾ sondern auch dem Visitor und Reformator gewisse Geldgeschenke (propinae) verabreicht wurden, welche bald eine stehende Abgabe bildeten.

Zur Bestreitung der verschiedenen Auslagen waren dem Gastmeister gewisse Einkünfte in Geld und Naturalien zugewiesen, unter andern die von Herzog Rudolf im Jahre 1364 gemachte Pitanzstiftung und die von Otto dem Krotendorfer 1321 gestiftete und 1337 vermehrte Eierpitanz, wie die aus dem Mërner und Liebocher Bergrechte fliessenden Einnahmen an Wein und Bergpfenningen. Auch erhielt er die Erträge des Weingartens in der Weintzen ob Gradwein, der Langeckerwiese in der Schirning, des Gemüsegartens in der Gradweinerau und des Gartens in der Reifnick hinter dem Kloster. Hühner, Schultern, Käse und Eier bezog er aus den Aemtern Gaistal und Wegscheid, wie auch von einzelnen Unterthanen anderer Aemter.

Spitaler. Der Hospitalarius oder Spitaler war der Leiter des klösterlichen Xenodochiums. Dass eine solche Stätte des Erbarmens für kranke Wanderer, heimatlose Arme und verlassene Greise bereits im Jahre 1260 in Reun bestand, bezeugt eine Urkunde des Schenken Hertnid von Ramenstein¹⁾, welcher dem Kloster Reun zur besseren Verpflegung der Armen in seinem Xenodochium die Pfarre Zöbern in Niederösterreich mit allen ihren Einkünften vermachte,²⁾ welche Stiftung Erzbischof Ulrich von Salzburg bestätigte.

²⁾ Z. B. Monacho de Sittich 4 β , nuncio de Ebrach 5 β , studenti 25 γ , Rechnungsbuch 1399.

¹⁾ Die Ruine von Ramenstein liegt oberhalb des jetzigen Schlosses Rabenstein am Schenkenberge.

²⁾ „ut exinde pauperes, infirmi et debiles in xenodochio Runi meliori victu et aliis necessariis provideantur.“ Original im Reuner-Archiv.

Ein Theil des öfter erwähnten Gültenvermächtnisses der Brüder Jans und Marcxs Zeyriker war auch für die Armen des Hospitalis bestimmt mit der Widmung: „man schul auch den Siechen in unsern spital alle wochen dreizehen wienerphenning geben und in darumbe chaufen flaisch oder ayer oder swaz in dürft ist also daz in der zwayer tag an den man in flaisch in der wochen geit und auch ander gewöhnleich phrünt, darumb nichts abge“. Die Pfenninge für die Spitalarmen bilden von da an einen ständigen Ausgabeposten in den klösterlichen Rechnungsbüchern. Nur scheint nicht in jeder Woche die Auszahlung stattgefunden zu haben, da im Rechnungsbuche von 1399 eine zweimalige Geldaustheilung im Jahre mit grösseren Quoten verzeichnet ist. Auch erhielten die Armenpfründner alljährlich nach der Bestimmung der genannten Brüder Zeyriker die übertragenen Ordenskleider zur Verwendung.

Die Vollendung und den überall vorkommenden Schmuck erhielt das Reuner Hospital erst unter Abt Otto von Thurn im Jahre 1368 durch die Erbauung einer Hospitalkapelle zu Ehren der heiligen Margaretha. Der edle Wohlthäter, der den Bau und die Einrichtung dieser Kapelle ermöglichte, war Hans von Krotendorf, dessen Vorfahren eine schon früher erwähnte Spendestiftung für die Armen gemacht hatten, dessen Bruder schon an den Bau einer Spitalkapelle gedacht haben muss, da er bereits unter Abt Hartwig (1331—1349) eine tägliche heilige Messe für die noch nicht gebaute Hospitalkirche stiftete, welche Messe bis zur Einweihung der Margarethenkapelle in der Klosterkirche persolvirt wurde. Der nämliche Hans von Krotendorf stiftete auch ein ewiges Licht für die genannte Hospitalkapelle. Unter dem Abte Bartholomäus von Grudeneck (1559—1577) muss dieses Hospital noch bestanden haben, da er in dem von Herzog Karl abgeforderten Klosterinventare die Einrichtungsstücke der Kapelle und der drei Pfründnerzimmer aufzählt, aber heute ist sogar der Ort des einstigen Xenodochiums fast vergessen. Nach der Darstellung des Alanus Lehr stand dieses bei der jetzt aufgelassenen

Stiftsschmiede am massiven Südthurme des hinteren, jetzt Oekonomiezwecken dienenden Gebäudes.

Wie aus mehreren Notizen in den ältesten Urbarien und Registern hervorgeht³⁾, waltete auch in Strassengel bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, d. i. bis zur Erbauung des jetzt noch bestehenden Propstenhauses ein Hospitalarius seines Amtes. Denn Hospitien gab es nicht blos in unwirthbaren Gegenden, in Gebirgen und an schwierigen Fussübergängen, sondern auch an stark frequentirten Wallfahrtskirchen zur Beherbergung der müden Pilger. Wie aus einer von dem päpstlichen Cardinallegaten Deutschlands Julian Caesarini dem Abte von Reun im Jahre 1437 gewährten Facultät ersichtlich ist, war die damals über Weingärten hervorragende Wallfahrtskirche von Strassengel so stark besucht, dass die ziemlich geräumige Kirche weit nicht alle Pilger fassen konnte, und auf einem Tragaltare ausser der Kirche das Messopfer gefeiert werden musste. Der Hospitalarius verpflegte auch die zur Persolvirung der zahlreichen Stiftungsmessen oftmals in Strassengel anwesenden Reunerpriester.

Siechmeister. Der Infirmarius hatte die Obsorge für die kranken Mitglieder des Convents. Die Sorge für die kranken Religiosen ward durch die Benedictinerregel und Ordensconstitutionen dem Abte besonders an's Herz gelegt. Nichts sollte den in einem eigenen über der Abtwohnung hergerichteten Locale (infirmatorium) untergebrachten kranken Brüdern fehlen, sie sollten vom Fasten dispensirt, mit kräftiger Fleisceskost genährt, und ihnen die möglichste Pflege zugewendet werden. In Reun bestand seit den ersten Zeiten ein wohleingerichtetes Infirmatorium, welches mit einer dem heiligen Stephan dedicirten Kapelle versehen, schon unter Abt Bernhard (1265—1280) renovirt worden ist.

Ein eigener Krankenkoch, dessen in den Ausgabenberichten des Infirmarius und Bursarius oftmals Erwähnung geschieht, musste stets den billigen Wünschen der kränklichen

³⁾ Z. B. „Ecclesiasticus in Strazzindl de area pulsat hospitalario campanas“. Urb. D, fol. 90.

und altersschwachen Ordensbrüder, die ebenfalls in der Krankenstube wohnten, möglichst entsprechen. Als eine besondere Gnade muss es aufgefasst werden, wenn der freigebige Wohlthäter und Ordensbruder Jans Zeyriker seine Pfründe in dem von ihm vergrösserten Siechhause nach seinem Belieben auch in gesunden Tagen geniessen durfte. Der Siechmeister war bei dem damaligen Mangel an wissenschaftlich gebildeten Aerzten¹⁾ wohl sicherlich in die Nothwendigkeit versetzt, die Arzneikunde zu studiren und durch Haus- und andere landesübliche Heilmittel aus der Hausapotheke die leidenden Mitbrüder zu curiren. Für ein wirksames Heil- oder vielmehr Präservativmittel galt der Aderlass, da die Religiösen von Reun viermal, abwechselnd je zweimal, im Jahre von eigens besoldeten Aderlassern (phlebotomi) der Vorschrift gemäss zu Ader gelassen wurde und Aderlassferien hatten. Im Jahre 1404 stiftete der spätere Herrenpfründner des Klosters Niclas Unger sogar 36 Pfund Pfennige, „das unser bursner sol geben alle jar jerleich zwelf schilling phenn, zu der herren aderlas vier stund (viermal) in jare drey schilling phenn, damit sie gemainleich ire phründe pessern (Alan. II. p. 34)“.

In wie weit sich die Wirksamkeit des arzneikundigen Siechmeisters auch ausser dem Kloster bemerkbar machen durfte, lässt sich nicht ermitteln. Sicherlich baten die hilfsbedürftigen Klosternachbarn und Unterthanen um Ausfolgung von Medicamenten aus der Klosterapotheke, gewiss stand er bei Infectionskrankheiten mit Rath und That der geplagten Nachbarschaft bei. Erwähnenswerth ist, dass am Ende des 14. Jahrhunderts noch die Plage des aus dem Oriente durch die Kreuzzüge eingeschleppten Aussatzes ihre sehr bedauernswerthen Opfer forderte, da im Urbarium *D*, fol. 78 ein Leprosenhof (Curia, in qua habitant leprosi) an einem einseitigen Abhange des Hörgasberges erwähnt wird.

Von den ihm zugewiesenen Einkünften in Geld und Naturalien musste der Infirmarius die Eierpitzanz für die Kranken bestreiten.

¹⁾ Bader, balneatores, werden sehr oft in den Rechnungsbüchern erwähnt.

Abbas. Ueber alle Verwaltungspersonen stand der Abt. Er war der Hausvater und der Hausherr, in ihm vereinigten sich alle Fäden der inneren und äusseren Verwaltung, von ihm giengen die Amtsinstructionen aus, die er dann selbst dem mit einem Amte Betrauten und dessen Untergebenen gegenüber streng wahrte, wie er überhaupt als weiser Stützer und Schützer der inneren und äusseren Ordnung den einmal festgesetzten Rechts- und Pflichtenkreis niemals störte. Nur die Austheilung grösserer Gnaden und Wohlthaten hatte er sich für seine Person vorbehalten. Fast auf jedem Blatte des Urbare *D*; auf vielen Blattseiten der Getreideregister und mehrmals im Urbare *C* stehen die Worte: „abbas relaxavit“; in den Rechnungsausweisen des Rentmeisters bilden die theilweisen und gänzlichen Zinserlassungen eine stehende, vielbeschriebene Abtheilung. Besonders häufig erscheinen diese Relaxationes pauperum unter den Aebten Seyfried, Peter, Angelus und Herman, woraus man auf häufige Missernten der damaligen Zeit schliessen kann. Der Abt wachte mit grosser Gewissenhaftigkeit über die Erfüllung der Pflichten der Verwaltungspersonen und bildete bei vorkommenden Misshelligkeiten die höhere Instanz. Damit keiner der Cistercienseräbte eine drückende Willkürherrschaft üben konnte, war durch die vom dritten Abt von Citeaux, dem durch seinen heiligen Lebenswandel und vielseitige Gelehrsamkeit hochberühmten Stephan Harding (1109—1134) gegebene, vom Papste Calixtus II. bestätigte, fünf kurze Capitel umfassende Eintrachtsordnung (charta charitatis) die Visitation¹⁾ eines jeden Klosters durch den Abt des Mutterklosters (Pater immediatus) oder einen von ihm für den einzelnen Fall delegirten Coabbas und die Bethheiligung eines jeden Abtes an dem zuerst alljährlich und später alle drei Jahre in Citeaux stattfindenden Generalcapitel²⁾, welches alle Missstände bei-

¹⁾ „Semel per annum visitet abbas majoris ecclesiae per se vel per alium de coabbatibus suis omnia coenobia, quae ipse fundaverit; et si fratres amplius visitaverit, inde magis gaudeant“. Charta charitatis, cap. II.

²⁾ Charta charit. cap. III.

legte, strenge vorgeschrieben. Wenn auch in diesem Zeitabschnitte die Visitationen durch den Pater abbas nur mehr alle drei Jahre gehalten wurden, wenn auch die jedesmalige persönliche Betheiligung des Abtes am Generalcapitel nicht mehr so streng urgirt wurde, wenn gleich die hier behandelte Periode in die traurige Zeit des grossen Schismas fällt und nach L. Janauscheks (Der Cistercienserorden, historische Skizze, Brünn, Benedictinerbuchdruckerei 1884) klarer Darstellung seit dem Todesjahre des dem Orden von Citeaux angehörenden Papstes Benedict XII († 1342) dem beginnenden Verfall der ursprünglichen Ordensdisciplin zugehört, so blühte dennoch im Kloster Reun die schönste Ordnung im inneren und äusseren Leben. Viel trugen dazu die häufigen Visitationen bei, die der Abt des (jetzt nicht mehr bestehenden) Klosters Ebrach bei Würzburg vornahm. Die Visitationserledigung (Charta visitationis) legte in kurzen Sätzen eventuelle Misstände dar und schärfte dem Abte und den Ordensbrüdern die genaue Befolgung der Benedictinerregel und der damit im erklärenden und erweiternden Zusammenhange stehenden Definitionen der Generalcapitel neuerdings ein. Für den Empfang und die Reisekostenvergütung des in Reun seines Amtes waltenden Immediatabtes ist im Originale des Abtes Herman (Urb. C, fol. 56, Nota) der gewohnheitsmässige ³⁾ Vorgang kurz und genau beschrieben, Da heisst es: Kommt der Visitor über Wien und Neustadt, so muss er in letzterer Stadt von dem Abgesandten des Klosters Reun begrüsst, nach Reun geleitet und nöthigenfalls wieder nach Neustadt zurück geleitet werden. Kommt er über Salzburg, so wird er in Rottenmann von einem dahin entgegengeschickten Klosterofficialen begrüsst und nach Reun geleitet. Wenn er aber von Kloster Wilhering (ob Linz) kommt, so wird er in Steyer empfangen, von da über Eisenerz nach Reun und auf seinen Wunsch wieder dahin zurückgeleitet. Die Reiseauslagen für den Visitor

³⁾ „Nota consuetudines quasdam nec non et certa jura hactenus observatas ac ab antiquo introductas, quas ex certa causa annotavi: De Visitationis ac Reformationis actibus.“ Urb. C, l. c.

müssen, sobald er es verlangt, vom Empfangsorte aus tour und retour vom Kloster bestritten werden. Muss der Visitor wegen des Todes eines Abtes oder aus einer anderen rechtmässigen Ursache die Reise nach Reun unternehmen, so erhält er zur Deckung der Reiseauslagen in dem Falle wo er unterwegs kein ihm untergebenes Kloster visitirt, 40 Rheinische Gulden, und falls er zu der durch den Tod eines Abtes nothwendig gewordenen Neuwahl kommt, auch noch ein Pferd. Wenn aber die Neuwahl nach der Absetzung eines Abtes sein Erscheinen nothwendig machen soll, so erhält er nur das Geld und kein Pferd. Ebenso bekommt er nur 20 fl. Rhein. und das Geleite von und zu den oben bezeichneten Orten, wenn er gelegentlich und ungerufen zur gewöhnlichen Visitation erscheint. In diesem Falle erhält sein Kaplan 2 fl. Rhein. und jeder der besseren Diener 1 fl., sonst aber werden dem Begleitungs-personale grössere Gastgeschenke verabreicht. Wenn das Ercheinen irgend eines Generalreformators angesagt ist, so muss er auf Kosten des Klosters von Bruck abgeholt und wieder dahin zurück, oder bis Graz oder Marburg geleitet werden. Er selbst bekommt 10 fl. Rhein., sein Kaplan 1 fl. und seine Dienerschaft zusammen 1 fl. (Imprimis considerandus est status et gradus, quibus licet condescendere, ita ut caveatur sequela).

Zur Zeit der ordentlichen Visitation mussten folgende Aemter Hühner und Frischlinge stellen ⁴⁾: Niderstüblich, Sedingen Dorff, Tuelach, Ekkenveld, Hirzek, Judendorff, Stallhoff bei Sedingen, Fleguttendorff, Hetzelsdorf, Seyach, Plesch, Stangesdorff, Qualsdorff, Werendorff, Silberberg, Montes Hardek, Gredwein, Huntzdorf, Vormek, Retz, Wekenz, Oberstüblich, Strazzindel, Gaistal. Die Berggenossen vom Hörgas lieferten 23 grosse und 30 kleine Hühner.

Der Visitationstag war immer ein grosser Freudentag für alle geistlichen und weltlichen Bewohner und Unterthanen des Klosters. Da weilte der von weiter Ferne gekommene

⁴⁾ Der Fleischgenuss war im 15. Jahrhunderte anfänglich still schweigend indulgirt.

Ordensvater in ihrer Mitte, der für jeden ein aufmunterndes Wort hatte, der den freudigen Eifer in der Erfüllung der zuweilen sauren Berufspflichten anerkennend würdigte und die etwas Nachlässigen und Betrübten liebevoll aufmunterte und tröstete.

Der Abt von Reun war damals selbst Pater immediatus der Klöster Sittich in Krain (später auch von Landstrass), Viktring in Kärnten und seit 1444, wo das Kloster zur heiligsten Dreifaltigkeit in Neustadt von Friedrich IV. gegründet und von zwölf Religiosen aus Reun in Besitz genommen worden war, auch von diesem Ordenshause. Alle drei Jahre fanden die ordentlichen Visitationen statt, und es geschah die Reise des Visitators zu Pferde in Begleitung eines als Secretär fungirenden Kaplans und zweier Kammerdiener. Ausserordentliche Visitationen fanden nur statt nach der Wahl eines Abtes, oder wenn es entweder der Abt oder der Convent bei auffallenden Uebelständen verlangte. In die Temporalienverwaltung pflegte sich der visitirende Immediat abt nur auf ausdrückliches Verlangen des Abtes oder der Ordensbrüder des betreffenden Tochterklosters einzumischen. Die Hauptsache bei jeder Visitation blieb immer noch die strenge Aufrechterhaltung der klösterlichen Disciplin (*Charta charitatis*, cap. III.).

Die Aebte dieser Zeit standen allenthalben im grössten Ansehen. Die Herzoge kamen häufig nach Reun und bestätigten gerne die von ihren Vorfahren dem Kloster ertheilten Privilegien und von den Wohlthätern gemachten Stiftungen, ja nahmen selbst unter den Stiftern einen hervorragenden Platz ein, oder fanden gar, wie Ernest der Eiserne, in Reun ihre Ruhestätte. Die Aebte waren öfters in ihrem Gefolge.

Die Aebte der hier behandelten Zeitperiode sind:

Seyfried von Waldstein (1349—1367) vollendete die herrliche vom Seckauer Bischofe Ulrich von Weisseneck am 7. September 1355 eingeweihte, im vorigen Jahrhunderte unter Kaiser Joseph II. zum Abbruch bestimmte und durch die Sorgfalt des gegenwärtigen Abtes Vincenz stylgemäss restaurirte Wallfahrts-

kirche von Strassengel, wirkte als auf Ansuchen des Königs Ludwig von Ungarn vom Generalcapitel bestellter Reformator der ungarischen Cistercienserklöster mit dem besten Erfolge, erwarb sich die Gunst des Erzherzogs Rudolf in besonders hohem Grade und war der emsige Erhalter und Vermehrer des klösterlichen Besitzes.

Otto von Thurn (1367—1368) war ein Oberhaupt, in dem sich Freiheit und Mass, Milde und Strenge in richtiger Harmonie vereinigt hatten, wurde jedoch durch einen plötzlichen Tod nach siebenmonatlicher Regierung seinen Untergebenen entrissen.

Nikolaus Scharff (1369—1384), Mitglied des Doctoren-Collegiums der Sorbonne, war ein begeisterter Förderer der wissenschaftlichen Bestrebungen seiner zahlreichen Ordensbrüder.

Petrus Purkstaller (1384—1399) erhielt von den Herzogen Leopold und Wilhelm dem Freundlichen mancherlei Gunstbezeugungen und Wohlthaten, legte jedoch wegen seines hohen Alters den Hirtenstab nieder.

Angelus Mansee (1399—1424) war der muthvolle Beschützer der Ordensdisciplin in Sittich gegen die vielfach unterstützten Ränke des abgesetzten Abtes Albert Lindecker, visitirte im Auftrage des Papstes Innocenz VII. das Passauer Cathedralcapitel an Haupt und Gliedern, begleitete Ernest den Eisernen nach Constanx zum Concil, wo er mehrere Privilegien von dem neugewählten Papste Martin V. und dem daselbst anwesenden Ordensgeneral erwirkte, visitirte im Auftrage Martin V. die schwarzen Mönche in Oesterreich und war auch ein emsiger und kluger Vermehrer der Klostergüter⁵⁾.

Nun folgten die drei Johannes, denen wegen ihrer kurzen Regierungsdauer keine bedeutende Einflussnahme auf die äusseren Verhältnisse gegönnt war:

Johannes I. Sailer (1425—1428). Johannes II. de Claracumba (1428—1433) resignirte, wie auch dessen Nachfolger Joannes III. Aichstetter (1433—1439). Darauf wurde

⁵⁾ Noch als Cellerarius major schrieb Angelus das Urbare *D.* Als Abt schrieb er das noch vorhandene älteste Necrologium des Klosters.

Hermanus Molitor zur äbtlichen Würde erhoben, der die unter seinen drei Vorfahren etwas gelockerte Ordensdisciplin schnell wieder hergestellt habe. Dieser umsichtige Abt ist der Verfasser des mit vielen interessanten historischen Notizen versehenen Urbars C, welches nach ihm den Titel Originale Hermani abbatis trägt.

Im Jahre 1443 besuchte der Abt von Morimund, welches eine der fünf Hauptabteien des Ordens und Mutterkloster von Ebrach war, das Kloster Reun und verordnete, dass das Kloster St. Gotthard in Ungarn dem Kloster Reun inkorporirt werde, was auch im Jahre 1448 vollführt wurde. Im Jahre 1444 zogen 12 Ordensbrüder von Reun nach Wienerisch-Neustadt zur Besetzung des von Friedrich IV. gegründeten Neuklosters welches dem Mutterkloster untergeordnet wurde. Der erste Abt dieser neuen Pflanzung war der früher Reunerprior Heinrich Sternberger. In demselben Jahre erwirkte Friedrich IV. von den Basler Vätern für den Abt Hermann und dessen Nachfolger den Gebrauch der Pontificalien, und im darauf folgenden Jahre gewährte Papst Eugen IV. für Reun dasselbe Privilegium. Die Erbauung der jetzt noch bestehenden von Aeneas Silvius eingeweihten Ulrichskirche am sogenannten Ulrichsberge fällt in das Jahr 1453. Abt Herman regierte bis 1469. So blühte die ehrwürdige Runa im 14. und 15. Jahrhunderte durch die weise Sorgfalt tüchtiger Aebte und die Umsicht der einzelnen Verwaltungspersonen. Heute sind in jeder Beziehung veränderte Verhältnisse.
